



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Jan Korte, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681 [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 681 [REDACTED]

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM September 2012

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat September 2012**

NER Arbeitsnummern 9/240,241

ANLAGE - 1 -

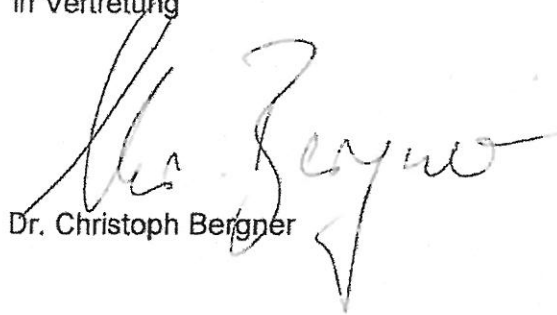
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Hinweis:

Ein Teil der Antwort zu Frage 2 ist VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Dr. Christoph Bergner

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Jan Korte
vom 21. September 2012
(Monat September 2012, Arbeits-Nr. 9/240, 241)

Fragen

1. Wie kann die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass nach dem Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Innenausschuss weder der Datenschutzbeauftragten selbst, noch das Bundeskriminalamt (BKA) – in Ermangelung des Quellcodes des zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung verwendeten Staatstrojaners der Firma DigiTask GmbH – Sicherheit über den vollen Funktionsumfang der Software haben können, ausschließen, dass die Software Möglichkeiten zur heimlichen Überwachung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthält und somit verfassungswidrig eingesetzt werden kann, und wann wird die Bundesregierung hier – wie im Oktober 2011 von der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger angekündigt – für "totale Transparenz und Aufklärung" (Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, DAPD 10. Oktober 2011) sorgen?

2. Wie oft haben das BKA oder, nach Kenntnis der Bundesregierung, Landespolizeibehörden den Staatstrojaner der DigiTask GmbH bzw. veränderte oder darauf aufbauende Versionen seit Oktober 2011 eingesetzt, und welche andere, von privaten Unternehmen entwickelte, datensensible Überwachungssoftware setzt das BKA ein, ohne in Handhabe der Quellcodes zu sein?

Antworten

Zu 1.

Die in der Vergangenheit genutzte Software der Fa. DigiTask GmbH zur Quellen-TKÜ wird von Behörden des Bundes nicht mehr eingesetzt.

Die zukünftig zur Quellen-TKÜ einzusetzende Software wird durch ein im Bundeskriminalamt eingerichtetes Kompetenzzentrum erstellt werden (Eigenentwicklung). Hierfür wird sichergestellt, dass der Quellcode durch geeignete Experten im Hinblick auf den Funktionsumfang umfassend geprüft wird. Ebenso wird dieser den mit der datenschutzrechtlichen Prüfung beauftragten Stellen (u. a. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) zur Verfügung stehen.

Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Eigenentwicklung wird seitens des Bundeskriminalamts eine kommerzielle Übergangslösung vorbereitet. Der Quellcode dieser Software muss im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls einer umfassenden Funktionsprüfung unterzogen werden.

Zu 2.

Die Bundesregierung hat keine sichere Kenntnis darüber, ob und wie oft Landespolizeibehörden Software der Fa. DigiTask GmbH oder Software anderer kommerzieller Softwareanbieter zur Durchführung der Quellen-TKÜ eingesetzt haben.

Im Übrigen zielt die Frage auf Auskünfte zu Sachverhalten ab, die aufgrund der Folgen, die bei ihrer Veröffentlichung zu erwarten sind, als „geheimzuhaltende Tatsache“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) i. V. m. der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Die Kenntnisnahme von Einzelheiten zu den technischen Fähigkeiten des Bundeskriminalamtes könnte sich nach der Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Aus dem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Modus Operandi und die Fähigkeiten des Bundeskriminalamtes ziehen. Im Ergebnis kann dadurch die Funktionsfähigkeit dieser Sicherheitsbehörde und mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Daher sind diese Informationen gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „Verschlusssache (VS) – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Demzufolge können diese Informationen nicht im Rahmen der zu veröffentlichenden Antwort der Bundesregierung dargestellt werden. Gleichwohl kommt die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung dem Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nach und beantwortet auch diesen Teil der Frage in einer gesonderten Anlage mit der Einstufung „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“.

